

Satzung des Wanderklub "Berg auf" e.V. Neufassung

Babenhausen, 15.08.2021

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

[1] Name

Der Wanderklub "Berg auf" wurde am 2. August 1922 in Babenhausen gegründet. Gemäß Satzung vom 26.01.1977 wurde er als rechtsfähiger Verein am 02.11.1977 unter dem Namen Wanderklub "Berg auf" in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt, Vereinsregister VR 30 456 , eingetragen.

[2] Sitz des Vereins ist Babenhausen/Hessen

[3] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

[4] Zweck

Der Verein fördert folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung des Sports, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch: Förderung von Wanderungen und Radfahren für Mitglieder und Gäste unter sportlichen, naturkundlichen, geschichtlichen und kulturellen Gesichtspunkten. Der Verein fördert weiter den Naturschutz und betreibt Landschaftspflege durch praktischen Einsatz. Für die Heimatpflege und Heimatkunde finden Lehrausflüge mit speziellen Besichtigungen statt. Weiter pflegt er das Liedgut und kümmert sich um die Erhaltung des Vereinsheims. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

[5] Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auf Antrag können nachgewiesene notwendige Auslagen erstattet werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Babenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft, Beitrag, Mitarbeit

[6] Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die den Zweck des Vereins anerkennt und seine Ziele unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

[7] Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, so entscheidet der Vorstand über seinen Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit Bekanntgabe des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft.

[8] Der Beitrag

Der von den Mitgliedern zu entrichtende Beitrag und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

[9] Die Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich

§4 Der Vorstand

[10] Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer und dem Wanderwart .

[11] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

[12] Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied für den entsprechenden Vorstandsposten berufen.

[13] Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Vier bis sechs Beisitzer haben beratende Funktionen, und sollen den Vorstand aktiv unterstützen. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie und zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitarbeit im erweiterten Vorstand erfolgt unentgeltlich; Erstattung nachgewiesener Auslagen ist zulässig. Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil; sie haben kein Stimmrecht.

[14] Für gerichtliche und außergerichtliche Zwecke sind im Sinne von § 26 BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechner, der Wanderwart und der Schriftführer vertretungsberechtigt, und zwar jeweils zwei von den Vorgenannten gemeinsam.

§5 Die Mitgliederversammlung

[15] Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, wenn diese nicht Änderung der Satzung, des Vorstandes oder Auflösung des Vereins betrifft. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle volljährige Mitglieder. Vertretung ist nicht zulässig. Blockwahl ist nicht zulässig

[16] Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, durch Telefax oder E-Mail, jeweils an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse. Schriftliche Einberufung kann für die in Babenhausen/Hessen wohnende Mitglieder dadurch ersetzt werden, dass die Ladung in der "Babenhäuser Zeitung" veröffentlicht wird. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen für jede Mitgliederversammlung.

[17] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

[18] Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den Vorsitzenden. Im Bedarfsfalle, sowie bei der Wahl des Vorstandes, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen immer beschlussfähig. Hierauf soll bei der Ladung hingewiesen werden.

[19] Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn auch nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

[20] Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken vom Schriftführer in einem Protokoll zu dokumentieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§6 Datenschutz

[21] Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweiligen gültigen Regelungen zum Datenschutz.

§7 Allgemeine Bestimmungen

[22] Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung, im Schriftverkehr und in Veröffentlichungen des Vereins die als geschlechtsspezifisch neutral verstandene männliche Form verwendet.

[23] Diese Fassung der Satzung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.08.2021